

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 12

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anordnung des Staatssekretärs für das Unterrichtswesen werden allen Schulkindern von 10—15 Jahren zur Verhütung einer Unterernährung, wie sie durch die gegenwärtige Versorgungslage Frankreichs im Bereiche des Möglichen liegt, dreimal wöchentlich Vitamin-Pillen gratis verabfolgt. — Wie wir erfahren, hat in der Schweiz nun auch der Kanton Neuenburg die Abgabe von Vitamin-tabletten an Schulkinder eingeführt.

— **Mutter- und Kinderschutz.** Nach einem kürzlich veröffentlichten Mutterschafts-Statut sind Eheschließungen nur denjenigen gestattet, welche im Besitze eines Gesundheitszeugnisses sind. Zur Herabsetzung der sehr hohen Sterblichkeitsziffer von Neugeborenen ist deren sanitäre Beaufsichtigung sowie ihrer Umgebung vorgesehen. Jedes neuvermählte Paar erhält ein sogenanntes Gesundheitsregister, in das alle Krankheiten, die sie selbst und ihre Kinder bekommen, eingetragen werden müssen. Die Ueberwachung der Kleinkinder dauert über die ersten sechs Jahre. Eine spezielle Untersuchung der Ehe Kandidaten auf Geschlechtskrankheiten oder Tuberkulose ist obligatorisch. Im Krankheitsfalle werden die Eheanwärter gewarnt und zu Heilungskuren vor der Eheschließung aufgefordert. Krankheiten bei beiden Ehepartnern, die erblich übertragbar oder ansteckend sind, bedeuten ein Ehehindernis. Ergänzend ist die ärztliche Kontrolle aller Kinder im schulpflichtigen Alter von der Regierung in Aussicht genommen worden.

Norwegen. — Aus dem Hochschulstudium. Das Universitätsstudium ist dort frei, d. h. für die Immatrikulation bezahlt der Student 50 Kronen, das Einschreiben und die einzelnen Vorlesungen und Uebungen kosten jedoch nichts. Eine Gebühr ist hingegen für die vorbereitende Prüfung und für das Staatsexamen zu entrichten. Es gibt weder ein Testatbuch noch obligatorische Vorlesungen. Alle Studenten außer den Pharmazeuten müssen in den ersten Semestern ein Examen in Philosophie ablegen, und zwar eine schriftliche Prüfung in Psychologie, Logik und Geschichte der Philosophie. Die Vorlesungen der Professoren sind zum größten Teil am Schluß der Semester jeweils gedruckt erhältlich und werden von den Studenten gekauft. Sie ersparen sich auf diese Weise das Mitschreiben während der Vorlesungen. Die Examina in den einzelnen Fächern werden nicht am Schlusse des Studiums gesamthaft abgelegt, sondern jeweils nach Erarbeitung eines Gebietes absolviert, damit hernach einem weiteren Fach die ganze Aufmerksamkeit zugewendet werden kann. Um nach Abschluß des Philosophie-Studiums eine Lehrtätigkeit ausüben zu dürfen, ist nach Ablegung des Staatsexamens der viermonatige Besuch eines pädagogischen Seminars erforderlich. Eine Promotion, wie sie hier üblich ist, gibt es in Norwegen nicht. Der norwegische Doktorgrad entspricht ungefähr dem Rang einer Habilitation in der Schweiz. Die Doktorarbeit muß vorher gedruckt und jedem zugänglich gemacht werden. Zu der öffentlichen

Vorlesung der Arbeit werden aus dem Lehrkörper zwei Opponenten bestimmt, die das Referat kritisch zu betrachten haben und ihre Einwände coram publico machen. Der Kandidat hat erst dann sein Doktorexamen bestanden, wenn er alle Zweifel, die auch von Seiten der Zuhörer kommen können, beseitigt hat.

Jugoslawien. — Ein deutsches Gymnasium. Im September 1940 wurde in Belgrad das neue deutsche Gymnasium feierlich eröffnet. Es hat öffentlichen Charakter und darf von jugoslawischen und ausländischen Kindern besucht werden. Die serbokroatische Sprache gilt für die deutschen Schüler als erste Fremdsprache und umgekehrt Deutsch für die jugoslawischen. Von der dritten Klasse an ist der Italienisch-Unterricht obligatorisch. Die Unterrichtssprache ist deutsch; die Fächer Serbisch, Erdkunde und Geschichte werden in serbischer Sprache erteilt.

Rumänien. — Seminarier. Nach den jüngsten Unruhen sind in Rumänien gemäß Beschluß des Ministerrates die Seminarier wieder unter die Aufsicht der Kirche gestellt worden.

Ungarn. — Minderheitenschutz. Ministerpräsident Graf Paul Teleki hat eine Verordnung über den Volksschulunterricht der Angehörigen fremder Nationalitäten erlassen, wonach die Gegenstände, die zur Zeit in ungarischer Sprache gelehrt werden, auch in der Muttersprache der Kinder unterrichtet werden müssen, obwohl die Rechtsnormen über den obligatorischen Unterricht in ungarischer Sprache im Prinzip bestehen bleiben. Der Ministerpräsident bekannte sich in einer Erklärung, die von der Garantie der kulturellen Gleichberechtigung ausging, zum unbestreitbaren Recht der Nationalitäten zur Pflege der Muttersprache, der Gebräuche und Traditionen. Im neuen Ungarn müsse die freie Entwicklung der Nationalitäten gewährleistet sein. Niemand solle gegen seinen Willen zum Magyaren werden, keine Agitation dürfe Zwietracht in die Familien tragen. — Diese Politik, die sich vor allem auf die rumänische Minderheit im nördlichen Siebenbürgen bezieht, weil über die Rechtslage der deutschen Volksgruppe bereits ein deutsch-ungarisches Abkommen besteht, wurde auch durch Ausführungen des Unterrichtsministers Homan erläutert, der für das unbedingte Entscheidungsrecht der Eltern über die sprachliche und kulturelle Entwicklung der Kinder eintrat.

Niederlande. — Es wird gemeldet, daß der Reichskommissär für die Niederlande durch eine Verordnung den **numerus clausus für das Studium von Juden an den holländischen Universitäten eingeführt habe.** Das Erziehungsministerium hat die Bedingungen festzusetzen, unter denen in Zukunft Juden immatrikuliert werden dürfen. Solche, die bis jetzt noch nie an einer holländischen Universität studiert hatten, sind vorläufig von der Immatrikulation vollständig ausgeschlossen. H. R.

Zeitschriftenschau.

Erziehen zum Staatsbürger: Wissen und Gewissen.

„... Letzten Endes wird ja das Wohl oder Weh der Gemeinschaft nicht so sehr abhängen vom Wissen des Bürgers als von seiner sittlichen Haltung. Daher wird die heutige Aufgabe der politischen Erziehung die sein, sittliche Ueberzeugungen zu bilden, das Bewußtsein der Verantwortung zu wecken, das Gewissen zu schärfen. Es handelt sich darum, die Idee des Rechtes als sitt-

licher Norm in die Herzen einzupflanzen, die spezifisch soziale Tugend der Gerechtigkeit zu wecken, dem angeborenen oder anerzogenen Egoismus das Gemeinschaftsgefühl entgegenzusetzen. Es handelt sich ferner darum, zu zeigen, daß man dem Staate gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat, daß der Staat Opfer, unter Umständen die schwersten Opfer fordern kann, andererseits aber auch, daß weder der Bürger vom

Staate noch der Staat vom Bürger alles fordern darf. Von einer klaren Abgrenzung der persönlichen, familiären, staatlichen Sphäre scheint ja in der heutigen Zeit alles abzuhängen. Es handelt sich ferner darum, den Begriff der Freiheit, dieses Kleinods der Eidgenossen, zu klären und zu revidieren, in dem Sinne, daß Freiheit nicht Zügellosigkeit bedeuten darf, sondern Freiheit zu rechtem Handeln auf Grund sittlicher Verantwortung. Es muß die Ueberzeugung in die Herzen eingepflanzt werden, daß Ungebundenheit, zügellose Kritik, maßloses Fordern ein Mißbrauch der Freiheit ist. Kurz, die staatsbürgerliche Erziehung hat dahin zu streben, die ganze Einstellung des jungen Menschen zum Staat zu versittlichen.“ (Aus Prof. Dr. A. Renner: „Schweizergeschichte und staatsbürgerliche Erziehung“, veröffentlicht im Heft Nr. 18 der Schweizer Schule, Olten, Januar 1941.) Ein solides, gründliches Wissen in allen Ehren! Wer möchte darauf verzichten? Trotzdem gehen wir mit dem Verfasser einig: Letzten Endes wird Wohl oder Weh der Gemeinschaft nicht so sehr vom Wissen des Bürgers als von seiner sittlichen Haltung bedingt. Das ist wohl allen, denen Erziehung Aufgabe ist, klar geworden. Weniger klar ist die Frage nach dem Wie der Erziehung zur sittlichen Haltung. Es ist merkwürdig: Die Aufgabe der sittlichen Förderung ist ungefähr so alt wie die der Verstandesbildung. Auf dem Gebiete der ersteren hat man es zu einer Meisterschaft gebracht; auf dem Gebiet der letzteren aber stümpert man noch, trotz Pestalozzi und Girard. Noch heute (oder vielleicht müßte man sagen: heute wiederum) lebt die Meinung, Gewissen gründe im Verstand, sittliche Haltung sei durch Wissensbildung erreichbar, Der sokratische Irrtum in modernem Gewande. Der Autor unterliegt diesem Irrtum nicht. Er weiß zwischen Wissen und Gewissen klar zu trennen. In seinem Artikel zeigt er ein schönes Beispiel der Zurüstung schweizergeschichtlichen Stoffes für die staatsbürgerliche Wissensbildung. Um Wissensbildung kann es sich dabei kaum, sagen wir, nur in kleinem Ausmaß handeln. Sittliche Haltung wird allein im Umgang mit andern Menschen erworben. Nirgendwo anders als im wirklichen täglichen Leben kann der Grund dazu gelegt werden. Wo dies versäumt wird, da hilft kein Geschichtsunterricht.

Das Bureau International d'Education in Genf hat als Publikation Nr. 72 eine 166 Seiten starke Broschüre, betitelt „L'organisation des bibliothèques scolaires“ herausgegeben. Auf Grund von ministeriellen Berichtes, auf ein einheitliches Frageschema bezugnehmend, wird eine klare Uebersicht geboten über die Organisation der Schülerbibliotheken in 43 Ländern.

In der Schweizer Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 10/1940, gibt Dr. W. Rickenbach über **Aufgaben der Gemeinnützigkeit in der Gegenwart** Rechenschaft. Unter anderem erachtet er den Ausbau der Schul-Zahnpflege, namentlich auf dem Lande, als dringend. — In der Hilfe für Schulentlassene zeigt sich „die Notwendigkeit vermehrten Schutzes der erwerbstätigen, nicht in einer Berufslehre stehenden Jugendlichen in Industrie und Gewerbe“. — Große Sorgfalt erfordert die Weiterentwicklung der Mutterschaftsversicherung als Schutzmaßnahme für Mutter, Säugling und Kleinkind. — Als eine der wichtigsten Aufgaben bezeichnet der Verfasser die Familienhilfe. „Keine Aufgabe“, sagt er, „ist heute in der Schweiz aktueller als der Schutz der Familie. Familienhilfe ergibt sich aus der besonderen Schutzwürdigkeit der Familie und aus ihrer gegenwärtigen Gefährdung. Die Gründe zur letzteren sind zahlreich und

komplex. Ihre Symptome sind u. a. der Geburtenrückgang und die hohe Ehescheidungsziffer. Die Mittel zum Schutze der Familie oder besser zur Verbesserung ihrer Stellung in der Gesellschaft sind geistig-seelischer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Natur. Die geistig-seelischen bestehen u. a. in der Schaffung einer der Familie günstigen Haltung durch Erziehung des Einzelnen und Bildung der öffentlichen Meinung und in der Errichtung von Ehe- und Erziehungsberatungsstellen. (Es sei verwiesen auf die vom Forum Helveticum ausgearbeiteten „Postulate zur Wahrung der religiösen und ethischen Werte der Familie“, die in Heft 9/1940 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit veröffentlicht worden sind.) Hier böte sich den gemeinnützigen Institutionen reichlich Gelegenheit, ihre geistigen und finanziellen Kräfte einzusetzen. Das wichtigste wirtschaftliche Mittel sind die Familienzulagen. Ihr Prinzip, ihr technischer Apparat und ihre Wirkungsmöglichkeiten sind so klar, daß man die Langsamkeit, mit der sie sich durchsetzen, nicht begreift.“ Als wichtige Sonderaufgabe auf dem Gebiete des Familienschutzes erweist sich das Streben nach Einführung von **Ehefähigkeitszeugnissen** und die Propagierung und Durchführung der **Erb-Hygiene**. „Denn alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung der Familie müßte insoweit versagen, ja die gegenteilige Wirkung hervorbringen, als diese Förderung auch erbkranken Familien zukäme.“

Westschweizerische Erziehungsfragen. Die Mittagsausgabe der NZZ vom 3. I. 41 enthielt einen von C. L. Genf verfaßten „Brief aus der Westschweiz“, welcher Zeugnis gibt von dem tiefen Ernst, mit welchem unsere westschweizerischen Miteidgenossen die modernen Erziehungsfragen an die Hand nehmen. Wir können dem Verfasser nur zustimmen, wenn er sagt, daß „das Erziehungsproblem geistesgeschichtlich eines der größten Zeitprobleme ist, auch wenn ihm nie die gleiche Art von Dringlichkeit zukommen kann, wie einem Wahlenplan“. Wie kaum je steht heute die Frage der nationalen Erziehung im Vordergrund. Ein Verzicht auf Weltoffenheit wird sich indessen nie daraus ergeben oder ergeben dürfen. „Ist nicht auch ein einiges Europa, nach dem sich heute die Völker aus tiefer Seele sehnen, neben vielem anderm auch eine Frage der Erziehung? Einer Erziehung, die es versteht, die Menschen nicht nur unauflöslich mit ihrem Vaterland zu verbinden, sondern sie auch für eine darüber hinausgehende Solidarität innerlich bereit zu machen?“ So fragt der Genfer Briefschreiber und fährt dann fort: „Das aber setzt übernationale Erziehungs- und Bildungsgedanken voraus. Und wo könnte man sie anderswo schöpfen, als aus den ewigen Quellen, aus denen Erkenntnis und Wahrheit fließen, die für alle Menschen gelten. Diesen Quellen hat einst das Abendland seine innere Einheit und seine Größe zu verdanken gehabt.“

Die in der Buchdruckerei Buehler & Co. in Bern erscheinende illustrierte schweizerische **Schülerzeitung** vermittelt einen sorgfältig gewählten, ausgezeichneten Lesestoff. Vor uns liegt das Heft 6/1940. Es bringt unter dem Titel „**Reisende Kinder im Bündnerland**“ die alte und immer noch packende Geschichte von Balzli dem Schwabengänger. Die trefflichen Illustrationen von Albert Heß wirken als willkommene Beigabe und Vertiefung.

Dr. D. Michel berichtet im Heft 1/1941 der Zeitschrift **Pro Juventute** über das Ergebnis der **Obstspende Pro Juventute** 1940. Diese große Aktion hat ermöglicht, daß die Schulkinder unserer Bergdörfer den Erntesegen des vergangenen Jahres mitgenießen können. Wie groß

die Freude darüber ist, geht aus den Dankbrieflein hervor, von denen einige in ihrer kindlich-angenehmen Form mitveröffentlicht sind. Beachtenswert ist in diesem Heft ferner eine Abhandlung von Dr. E. Steiger über den „Film als Aufklärungs- und Werbemittel für die Jugendhilfe“.

Die in Berlin erscheinenden **Internationale Zeitschrift für Erziehung** (herausgegeben von Prof. A. Baeumler) legt in ihrem Heft 6/1940 eine sachliche und tiefgreifende

Darstellung der **Krisis der französischen Erziehung** vor. (Verfasser: Dr. O. Weise, Berlin; Dr. F. Brunner, Wien). Aus dem Inhalt: Niederlage und Wandlung - Krisis der Erziehung - Vorschläge und Vorwürfe - Volksschule und école libre - Die Reform des Marschalls Pétain - Staatliche und konfessionelle Schule. Im gleichen Heft skizziert K. Dockhorn den geistesgeschichtlichen Standort der englischen Wissenschaft im Weltkrieg.

H. R.

Bücherschau.

Das soeben bei Rascher & Co. AG. in 4. und 5. Auflage erschienene **Lateinische Uebungsbuch** für schweizerische Gymnasien, I. Teil, von Dr. Paul Boesch, vermittelt unter möglichster Beschränkung auf das Notwendigste in behutsam, nur Schritt für Schritt vorschreitendem Aufbau von Anfang neben der Formenlehre auch die elementar syntaktischen Tatsachen. Die im grammatikalischen Teil zur Anwendung kommende Berücksichtigung des Textteils verträgt sich durchaus mit der Systematik des Grammatikunterrichtes. Im übrigen sei auf die sehr ausführliche Besprechung hingewiesen, welche das Unterrichtswerk durch W. Völke im Jahrbuch 1934 der ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenzen erfuhr. Dr. Hubert Metzger, St. Gallen.

Reto Roedel: **Lingua ed elocuzione**, esercizi di stilistica italiana. Das vorliegende Unterrichtswerk ist als 5. Publikation der Handelshochschule St. Gallen erschienen. Der Verfasser nennt sein Buch: Lingua ed elocuzione, und gibt nur im Untertitel an: esercizi di stilistica italiana. Es ist vornehme Bescheidenheit, denn oft greifen diese esercizi über bloße Sprachübungen hinaus ins Gebiet der eigentlichen Stilistik, wie sie von Bally geschaffen worden ist. Solche systematisch aufgebaute Uebungen sind meines Wissens auf dem italienischen Sprachgebiet völlig neu und es gebührt dem Verfasser großer Dank für diese gründliche Arbeit, die, mit Recht, vor allem der Vertiefung der praktischen Sprachkenntnisse dient. Ueberaus zahlreich sind die Beispiele zu jedem Fall und sie erhalten durch Stellen aus den Promessi Sposi von G. Manzoni eine wertvolle Ergänzung und Rechtfertigung. Ich greife als Beispiel die Uebung XII heraus. Es handelt sich um die italienischen Redewendungen, in denen das Substantiv ohne Artikel gebraucht wird, wenn ihm ein Verb vorausgeht: aprir bocca, mettere conto, prestare orecchio, sputare sangue usw. Esercizio 45 gibt die Beispiele, 46 verlangt, daß an den darin gegebenen Beispielen solche Wendungen eingesetzt werden und die beiden Darstellungen auf ihre „eventuale diversità espressiva“ untersucht werden. Als einfachstes Beispiel sei erwähnt: Non è sano far della notte giorno, und: Non dovrete scambiare il giorno con la notte etc. — Es sei nicht verschwiegen, daß diese „Esercizi di stilistica italiana“ (San Gallo, 1940, Libreria Fehr Editori) gelegentlich an Lehrer und Schüler hohe Anforderungen stellen, ein Grund mehr für vorgerückte Italienslernernde, sie mutig in Angriff zu nehmen. Die Arbeit wird sich reichlich lohnen.

Prof. Sb.

Hugo Möller: **Die weltanschaulichen Grundlagen der Erziehungslehre Pestalozzis**. Neue deutsche Forschungen. Junger und Dünnhaupt, Berlin, 1940. 83 S. Brosch. Mk. 3.70. — Die Pestalozziliteratur ist außer-

ordentlich umfänglich geworden. Aber der pestalozzische Ideenreichtum ist noch nicht erschöpft, darum ist auch heute noch jeder uneigennützig Forschungsbeitrag willkommen. Die vorliegende Studie darf als solcher gewertet werden. Mit Hilfe der gestaltanalytischen Untersuchungsmethode werden Zentralbegriffe der pestalozzischen Erziehungslehre aufgeheilt: Wirklichkeit, Anschauung, Erkenntnis, Begriff, Liebe... Mit seltener Deutlichkeit wird gezeigt, daß bei Pestalozzi Begriffsbildung identisch ist mit Wesens-Erkenntnis und darum im schärfsten Gegensatz steht zu dem in unsern Schulen oft noch üblichen Anschauungsunterricht, der auf dem Weg des Isolierens und Zerlegens (Atomismus) am Wesen selbst vorbeigeht. Gleichermäßen wertvoll sind Möllers Hinweise auf die methaphysischen Hintergründe des Wohnstuben- und Mutter-Kind-Ideals.

Schweiz. Blindenfreundkalender 1941. 20. Jahrgang. Dieses reichhaltige und interessante Buch stellte sich von Anfang an in den Dienst der Wohltätigkeit. Sein ganzer Reinertrag wird regelmäßig dem „Schweizerischen Blindenverband“ überwiesen, der aus diesen Mitteln seine ganze Wohlfahrtsarbeit finanziert. Der Blindenverband stellt sich dem erwachsenen Blinden zur Verfügung für Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung. Er bietet Hand für die Einrichtung und Finanzierung von Geschäften selbständig erwerbender Blinder und bei der Ermittlung von neuen Berufsmöglichkeiten für Nichtsehende. In den Bereich seiner fürsorglichen Arbeit für die nahezu 1000 Vereinsmitglieder hat der Schweiz. Blindenverband ferner einbezogen: Die Unterstützung bedürftiger Blinder, ihre Versicherung gegen Krankheit und Unfall, die Förderung ihrer allgemeinen Ausbildung und überhaupt alles dessen, was man moderne Wohlfahrtspflege nennt. Für die Durchführung dieses großen und segensreichen Liebeswerkes ist der Blindenverband einzig und allein auf den Ertrag des Blindenfreund-Kalenders angewiesen. Darum sei auch der neue Jahrgang wärmsten empfohlen.

H. R.

68. Jahrbuch des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1940 (195+15* S.) — In diesem Heft veröffentlicht der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer eine Reihe von für das schweizerische Mittelschulwesen aufschlußreichen Berichten. An erster Stelle steht, nach einem gedankenvollen, schönen Geleitwort des neuen Präsidenten, M. Louis Maylan, der Bericht über die 77. Jahresversammlung des V. S. G., die wegen des Kriegsausbruches im Herbst 1939 auf 1940 hatte verschoben werden müssen. Darin ist außer dem Geschäftsbericht besonders die allgemeine Aussprache über Möglichkeiten der Verbesserung des Eidgenössischen Maturitätsreglementes hervorzuheben. — In der